



Der Hessische Kultusminister

Az. ¹⁹⁷⁻ V A 3-410/03(2)-~~191-~~
(Im Antwortschreiben bitte angeben)

6200 WIESBADEN 1, den 28. März 1979
Postfach 3160
Luisenplatz 10
Telefon: Sammel-Nr. 3681
Durchwahl: 368/340

Der Hessische Kultusminister - 6200 Wiesbaden - Postfach 3160

Herrn Präsidenten
der Technischen Hochschule
6100 Darmstadt

DER PRÄSIDENT	
TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT	
Eing.: -2. APR. 1979	A
	B
	C
VP K I U H J V M VII	D
Aktenzeichen	Nummern
	E

h
ku

Einschreiben gegen Rückschein

Betr.: Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt
Bezug: Ihre Berichte vom 20.2. und 22.3.1979, Az.: I B-10-7-2-
Anlg.: - 1 -

I.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.7.1978 (GVBl. I S. 470), erlasse ich anstelle des Konvents der Technischen Hochschule Darmstadt die in der Anlage beigefügte Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt. Die nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 HHG notwendige Genehmigung gilt damit zugleich als erteilt.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Begründung:

Mit Erlaß vom 7.3.1979 - V A 3 - 410/03 (2) - 190 - habe ich gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 HHG angeordnet, daß der Konvent der Technischen Hochschule Darmstadt spätestens bis zum 23. März 1979 eine Änderung der Wahlordnung beschließt, die die Briefwahl für die Wahlen zum

Konvent und zu den Fachbereichsräten im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 HHG vorsieht und daß mir die Änderung der Wahlordnung unmittelbar danach zur Genehmigung vorgelegt wird. Auf die Ausführungen in diesem Erlaß wird verwiesen.

Aufgrund der Erlasse vom 7.3.1979 wurde der Konvent zu einer Sitzung am 21.3.1979 einberufen. In dieser Sitzung war der Konvent nicht beschlußfähig. Eine weitere Sitzung bis zum 23.3.1979 war nicht vorgesehen. Der Konvent ist somit nicht der Anordnung nachgekommen, bis zum 23.3.1979 eine Änderung der Wahlordnung zu beschließen.

Wie bereits in dem Erlaß vom 7.3.1979 dargelegt, hätte der Konvent bis zu diesem Zeitpunkt eine Änderung der Wahlordnung beschließen müssen, damit die Wahlordnung noch in der April-Ausgabe meines Amtsblattes erscheinen und mit der Veröffentlichung in Kraft treten kann. Dies ist Voraussetzung für die gesetzlich vorgeschriebene Durchführung der Wahlen im Sommersemester 1979.

Da die Wahlordnung ohne eine gültige Regelung der Wahl der Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte insgesamt ungültig war und nicht genehmigt werden konnte, bin ich nach § 19 Abs. 3 Satz 2 HHG berechtigt, anstelle des Konvents die geforderte und notwendige Änderung der Wahlordnung sowie auch die anderen vom Konvent bereits am 14. Februar 1979 beschlossenen Vorschriften der Wahlordnung, die den Gesetzen entsprechen, zu erlassen.

Die sofortige Vollziehung war im öffentlichen Interesse anzuordnen, um das Inkrafttreten einer gültigen Wahlordnung bis Ende April und die Durchführung der Wahlen im Sommersemester 1979 zu ermöglichen.

II.

1. Ich gehe davon aus, daß folgende Vorschriften des HHG und des HUG, die in der Wahlordnung nicht erwähnt sind, unmittelbar angewendet werden:

a) § 14 Abs. 2 Satz 6 HHG (Entscheidung des Präsidenten über das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter vor Aufstellung des Wahlvorschlages).

b) § 27 Abs. 1 Satz 6 HUG (längere zeitliche Verbindung der Studentenvertreter im Direktorium zu den wissenschaftlichen Zentren).

2. Zusätzlich weise ich auf folgenden Punkt hin:

Zu § 2 Abs. 1 der Wahlordnung: Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 HHG werden die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und dem Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Universitätsgesetz enthält für die Wahlen zum Konvent mit Ausnahme der Wahlen zum Konvent der Gesamthochschule Kassel (§ 52 Abs. 2 HUG) eine derartige andere Bestimmung, das Adjektiv "personalisiert" taucht nämlich dort nicht mehr auf. Die Wahlordnung wird § 15 Abs. 1 Satz 1 HHG nicht gerecht. Im § 2 Abs. 1 wird zwar darauf hingewiesen, daß die Gruppenvertreter nach den Grundsätzen einer mit der Möglichkeit der Persönlichkeitswahl verbundenen Verhältniswahl gewählt werden. Praktische Schlußfolgerungen werden jedoch aus diesem Grundsatz nicht gezogen. Dieser wird vielmehr durch den nachfolgenden Absatz, in dem das Adjektiv "personalisiert" weggelassen worden ist, wieder aufgehoben.

Im § 14 Abs. 1 der Wahlordnung, aus dem die Zulässigkeit von Einerlisten folgt, genügt nicht den Anforderungen des neuen Wahlsystems, wenn es im übrigen bei der Wahl nach strenggebundenen Listen verbleibt.

Die Kennzeichnung des Wahlsystems als personalisierte Verhältniswahl bringt zum Ausdruck, daß das System der Verhältniswahl mit Elementen der Personenwahl zu verbinden ist. Im Hinblick auf diese Verbindung muß gewährleistet werden, daß der Wähler mit der Stimmabgabe auch die Wahl bestimmter einzelner Personen beeinflussen kann. Eine Verhältniswahl mit strenggebundenen starren Listen genügt diesen Erfordernissen nicht. Auch durch die Zulassung von Einerlisten wird nicht gewährleistet, daß mit der Stimmabgabe auch auf die Personenauswahl eines Listenkandidaten Einfluß genommen werden kann. Sofern zur Einzelkandidatur keine Bereitschaft besteht, wird die Verhältniswahl ausschließlich mit strenggebundenen Listen und somit nicht personalisiert durchgeführt. Aber auch im Falle von Einzelkandidaturen wird den Anforderungen der personalisierten Verhältniswahl durch die Zulassung von Einerlisten nicht Genüge getan, da dem Wähler, der der politischen Richtung einer bestimmten Liste nahesteht, keine Möglichkeit bleibt, auf die Wahl einer bestimmten Einzelperson Einfluß zu nehmen. Seine Stimmabgabe kommt der Liste in der von der Gruppierung beschlossenen Zusammensetzung zugute, sie darf nicht einem bestimmten Listenkandidaten zugerechnet werden.

Das ist nicht
der Fall!

Eine gesetzeskonforme Personalisierung der Verhältniswahl enthält § 16 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12.7.1978 (ABl. S. 824), der vorsieht, daß die Stimmabgabe entweder durch Ankreuzen der Liste als solcher oder durch Ankreuzen der Namen der Bewerber erfolgt. Leider hat sich der Konvent der Technischen Hochschule Darmstadt nicht für eine derartige oder ähnliche Regelung entscheiden können.

Gleichwohl halte ich es mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht für vereinbar, den Erlaß und die Genehmigung der ganzen Wahlordnung an diesem strittigen Punkte scheitern zu lassen, da wie erwähnt der Konvent der

Technische Hochschule Darmstadt nicht nach dem neuen Wahlsystem gewählt wird und da auch bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten nach praktischen Erfahrungen vielfach Mehrheitswahlen stattfinden. Da nach § 24 Abs. 3 HUG in der Fassung vom 6.6.1978 auf besetzte Professorenstellen abgestellt wird, wird sich zudem voraussichtlich in einer Reihe von Fachbereichen in der Gruppe der Professoren eine Wahl erübrigen.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Begriff der personalisierten Verhältniswahl nicht um einen gesetzlich genau fixierten Rechtsbegriff handelt, kann man schließlich auch die Auffassung vertreten, die Einführung des neueren Verhältniswahlrechts benötige insbesondere bei großen Universitäten eine längere als durch § 83 HHG zugelassene Zeit für abgewogene Lösungen und sorgfältige Vorbereitung.

III.

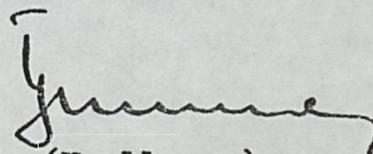
Gemäß § 21 Abs. 3 HHG fordere ich den Konvent auf, rechtzeitig vor den übernächsten allgemeinen Wahlen an der Technischen Hochschule Darmstadt die Wahlordnung wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern und mir zur Genehmigung vorzulegen:

1. Die unter Abschnitt II Nr. 1 erwähnten gesetzlichen Vorschriften sind in die Wahlordnung aufzunehmen; dabei ist das Verfahren hinsichtlich der Entscheidung des Präsidenten nach § 14 Abs. 2 Satz 6 HHG zu regeln (§ 21 Abs. 3 Satz 2 HHG).
2. Es sind Bestimmungen über die personalisierte Verhältniswahl in die Wahlordnung einzufügen. Dabei muß eine Lösung gefunden werden, welche dem Wähler den gesetzlich vorgeschriebenen personellen Einfluß ermöglicht (§ 21 Abs. 3 Satz 2 HHG).

Die hessischen Hochschulen sollten sich untereinander abstimmen und von den Erfahrungen der Gesamthochschule Kassel ggf. auch von den Erfahrungen der Hochschulen in anderen Bundesländern profitieren. Am Ende des Sommersemesters 1979 werde ich zu einer ersten Besprechung in dieser Angelegenheit einladen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.


(Krollmann)

Wahlordnung der Technischen Hochschule
Darmstadt (WOTHD)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- a) zum Konvent
- b) zu den Fachbereichsräten (FBR)
- c) zum Senat
- d) zu den Ständigen Ausschüssen
- e) zu den Fachbereichsausschüssen
- f) zu den Direktorien der wissenschaftlichen Zentren und Betriebseinheiten.

I. Wahlen zum Konvent

§ 2

Wahlverfahren, allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl mit nachfolgender Urnenwahl durchgeführt.

(2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

(3) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.

(4) Die Wahlen werden an nicht vorleistungsfreien Arbeitstagen durchgeführt.

§ 3

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

II gstr

I Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt =
geführt Briefwahl ist auf Antrag
zulässig.

1. der Wahlvorstand,
2. der Kanzler als Wahlleiter.

(2) Im Falle der Verhinderung des Kanzlers bestellt der Präsident den Wahlleiter; der Wahlleiter muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bilden (§ 7).

(4) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).

(5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(6) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

§ 4

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat vier Mitglieder.

(2) Dem Wahlvorstand gehört je ein Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen an (§ 14 Abs. 2 HUG).

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Konvent jeweils zu Beginn des Wintersemesters dem Konventsvorstand benannt. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Benennt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Konventsvorstand benannt. Die nach Satz 1 Benannten

müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Vertreter vorzeitig aus, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem auf die Benennung folgenden Sommersemester.

(7) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(8) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(9) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren des Wahlvorstandes nach den §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 HHG.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich (§ 16 Abs. 5 Satz 2 HHG). Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

(3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahllokale,
2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
3. die Bildung von Stimmbezirken,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
7. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
8. die Zuteilung der Sitze,
9. Wahlanfechtungen.

(4) Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

(5) Verhandlungen des Wahlvorstandes sind im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich, § 9 Abs. 4 HUG gilt entsprechend. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlgeheimnisses geboten ist.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang und gegebenenfalls auf andere Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 6

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich (§ 16 Abs. 1 HHG). Hierzu steht ihm das Wahlamt zur Verfügung.

(2) Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl.

§ 7

Aufgaben der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes. Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden vom Wahlvorstand eingesetzt.

§ 8

Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt sind die einer Gruppe zugehörigen Mitglieder der Hochschule (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 HUG):

1. die Professoren,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter

(Hochschulassistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben),

3. die Studenten,
4. die sonstigen Mitarbeiter soweit sie zu Nr. 2 und 4 hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.

(2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, die mit der Vertretung ihrer Professur beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus.

(3) Zu den Wahlberechtigten gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen.

(4) Wer in mehreren der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in Abs. 2 von den in Frage kommenden Gruppen durch die jeweils niedrigste Zahl bestimmt ist.

(5) Das aktive Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Auf besonderen, bis drei Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand zu stellenden Antrag kann der Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen und ist in das Wählerverzeichnis einzutragen.

§ 9

Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 10

Drittmittelbedienstete

Drittmittelbedienstete sind gem. § 33 Abs. 4 HHG mitgliedschaftsrechtlich dem Personal der Hochschule gleichgestellt und besitzen damit das aktive und das passive Wahlrecht.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 16 Abs. 1 HUG). Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 Abs. 2 HUG in 4 Gruppen:

Gruppe I = Professoren

Gruppe II = wissenschaftliche Mitarbeiter

Gruppe III = Studenten

Gruppe IV = sonstige Mitarbeiter

(2) Das Wählerverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muß an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen vor der Schließung offengelegen haben.

(3) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldung für Studenten und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.

(4) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Gleichfalls wird ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein sonstiger Mitarbeiter nicht mehr in das Wählerverzeichnis aufgenommen, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erfolgt.

Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach dem in diesem Absatz genannten Zeitpunkt, so kann bis zum dritten Tag vor der Wahl auf Beschluß des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis berichtigt werden. Ansonsten übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er seither angehörte.

(5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird das Wählerverzeichnis berichtigt.

(7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern er nicht inzwischen aus seinem Dienstverhältnis an der THD ausgeschieden ist. Er kann binnen einer Ausschlussfrist von drei Tagen nach der Benachrichtigung durch den Wahlvorstand Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Betroffene dagegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen.

(9) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 12

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlleiter entscheidet - nach Bildung des Wahlvorstandes im Benehmen mit diesem - in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken ist. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Hochschuleinrichtungen verteilt oder mit der Post übersandt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis muß den Namen, den Vornamen und die Dienststelle oder Einrichtung des Bediensteten bzw. die Matrikel-Nummer des Studenten enthalten.

§ 13

Zustellungen an Wahlberechtigte

(1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

§ 14

Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus einer Gruppe (§ 4 Abs. 2 HUG) benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Die Vorschlagsliste muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum und die Dienststelle oder den Fachbereich enthalten, in der er tätig ist oder studiert. Bei Studenten ist ferner die Matrikelnummer anzugeben.

(4) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

(5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.

(6) Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie mindestens fünf Bewerber umfaßt oder von mindestens fünf Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Bei Wahlen nach § 1 b) bis f) sind Mindestbewerberzahlen und Unterstützer nicht erforderlich. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen; eine andere Liste kann er nicht unterstützen.

Wer einen Wahlvorschlag nach Satz 1 unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die von Wahlbewerbern nach Abs. 3 gefordert werden.

(7) Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

(8) Eine Vorschlagsliste, die bei ihrer Einreichung im Sinne von Abs. 6 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zugelassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste später erklären, daß sie diesen Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Um die Bearbeitung von Rückfragen des Wahlvorstandes und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(10) Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Alle Angaben sollen mit Schreibmaschine oder in Druckschrift eingetragen werden.

§ 15

Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Fristen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlamt einzureichen. Das Wahlamt vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 14 Abs. 9). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienstzeit jederzeit beim Wahlamt Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden; hierzu sind die Vertrauensmänner der Listen einzuladen. Der Wahlvorstand kann die Listen bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensmänner auf Mängel hinweisen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zugelassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Ausschlussfrist von drei Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zulässt.

(7) Die Reihenfolge der Listen jeder Gruppe wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

§ 16

Persönlichkeitswahl

Wird für die Wahl aus einer Gruppe nur eine Liste eingereicht, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. In diesem Falle werden sämtliche Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 17

Wahlunterlagen

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält die Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 4 HHG).

(2) Die Wahlunterlagen für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sollen durch die Verwendung verschiedener Farben oder verschiedenfarbiger Aufdrucke unterscheidbar sein.

(3) Soweit Wahlvorstand und Wahlleiter es für erforderlich halten, kann den Wahlunterlagen ein Merkblatt beigelegt werden, das den Wahlberechtigten über Einzelheiten näher unterrichtet.

(4) Im übrigen sind der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes durch den Ausgang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Hochschule rechtzeitig bekanntzumachen. Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlamt offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll auch auf die voraussichtlichen Sitzungstermine und Sitzungsräume sowie die Geschäftsräume des Wahlvorstandes hinweisen.

§ 18

Ausgestaltung der Formulare

(1) Soweit im Folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlvorstand über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

(2) Für jede Gruppe (§ 8 Abs. 1) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummern (§ 15 Abs. 7) unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle oder Fachbereich der an erster bis dritter Stelle genannten Bewerber aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 19

Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

§ 20

Briefwahl

(1) Die Briefwahlunterlagen

① § 20 Abs 1:
"Auf Antrag werden dem Wahlberechtigten
rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen
zugeordnet."

- a) 1 Wahlschein mit anhängender
"Erklärung zur Briefwahl",
- b) 1 Stimmzettel je Wahl,
- c) 1 Wahlumschlag (farbig),
- d) 1 Wahlbriefumschlag (weiß),

werden jedem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl zugesandt bzw. ausgehändigt.

(2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen durch Zukleben. Er unterschreibt mit Ortsangabe und Datum die auf dem Wahlschein aufgedruckte Erklärung und steckt den Wahlschein mit dieser Erklärung und den verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. Den verschlossenen Wahlbrief gibt er zur Post oder wirft ihn in einen in den beiden Menseen, im Audi-max und im Wahlamt aufgestellten Wahlbriefkasten.

(3) Für die Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der für die Briefwahl festgesetzten Zeit

- a) dem Wahlamt durch die Post zugegangen ist, oder
- b) in einen der nach Abs. 2 aufgestellten Wahlbriefkasten eingeworfen worden ist.

Es gilt nicht die Aufgabezeit bei der Bundespost.

(4) Die beim Wahlamt eintreffenden Wahlbriefe sind bis zur Auszählung ungeöffnet und sicher aufzubewahren. Zwei Tage vor Ablauf der Briefwahl können die Wahlbriefe in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet werden. Ist der unterschriebene Wahlschein und der verschlossene Wahlumschlag vorhanden, wird die rechtswirksame Wahlbeteiligung durch Abhaken im Wählerverzeichnis registriert und der ungeöffnete Wahlumschlag in eine verschlossene Wahlurne gelegt, wo er bis zur Auszählung aller Stimmzettel aufbewahrt wird. Wahlbriefe, die den verschlossenen Wahlumschlag oder den Wahlschein mit unterschriebener Wählerklärung nicht enthalten, gelten nicht als

① zur Urnenwahl soll der Wähler seine Wahlberechtigung durch Vorlage der Benachrichtigung nach § 17 Abs 1 nachweisen, auf Vorlangen durch den Wähler über seine Person auszuweisen.

① In den letzten Tagen vor Ablauf der Briefwahl, spätestens jedoch vor Beginn der Urnenwahl, werden die Wahlbriefe in Anwesenheit von 2 Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet.

Stimmabgabe; sie sind der Wahlniederschrift beizufügen. Die leeren Wahlbriefumschläge sind aufzubewahren.

(5) Auf den verspätet eintreffenden Wahlbriefen vermerkt der Leiter des Wahlamtes unter Beifügung seines Handzeichens Tag und Uhrzeit des Eintreffens und verwahrt sie ungeöffnet mindestens sechs Wochen.

§ 20 a

Urnenwahl

(1) Allen Wahlberechtigten, die sich nicht an der Briefwahl beteiligen, wird in den vier nächsten Arbeitstagen nach der Briefwahl jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr Gelegenheit gegeben, an der Urne zu wählen.

(2) Zur Urnenwahl hat der Wahlberechtigte die ihm zugesandten Wahlunterlagen mitzubringen und sich durch Personalausweis oder Reisepaß auszuweisen.

(3) Zur unbeobachteten Stimmabgabe (Ankreuzen des Stimmzettels) ist eine der aufgestellten Wahlkabinen aufzusuchen.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist der Wähler im Wählerverzeichnis abzuhaken und der Wahlschein dem Wählerverzeichnis beizufügen.

① gsh

§ 21

Auszählung

(1) Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Soweit der Wahlvorstand nicht anders beschließt, erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses im Auditorium maximum.

(2) Für die Auszählung werden die einzelnen Fachbereiche je nach Größe an Zählischen zusammengefaßt. Jeder Zählisch ist mit mindestens vier Wahlhel-

fern (Zählern) zu besetzen. Sie werden auf Weisung des Wahlvorstandes tätig und sind für die ordentliche Auszählung verantwortlich. Durch ihre Unterschrift auf den Zählpapieren bestätigen sie die Richtigkeit ihrer Zählung. Personen, die nicht mit der Auszählung beauftragt sind, ist der unmittelbare Aufenthalt an den Zähl- und Vorstandstischen nicht gestattet.

(3) Auf Anweisung des Wahlvorstandes werden die Urnen geöffnet, und ihr Inhalt wird auf die Zählische entleert. Die Wahlumschläge werden gezählt, die Zahl der Wahlumschläge wird mit der zuvor festgestellten Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgehakten Stimmen (Haken) verglichen. Stimmen beide Zahlen nicht überein, ist nochmals zu zählen. Das dann festgestellte Ergebnis ist, wie alle nachfolgenden Feststellungen, in das Zählprotokoll einzutragen.

(4) Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel herausgenommen und nach den einzelnen Wahlgängen (Konvent, Fachbereichsrat, Stupa, Fachschaft) geordnet und das weitere Zählverfahren in dieser Reihenfolge abgewickelt.

(5) Leere Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe; sie werden gesondert verwahrt und sind dem Wahlvorstand als Anlage zur Wahl Niederschrift zu übergeben. Leere Wahlumschläge oder Wahlumschläge, die bei gemeinsamen Wahlen nicht alle Stimmzettel enthalten, sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und gesammelt dem Wahlvorstand als Anlage zur Wahl Niederschrift zu übergeben.

(6) Leere Wahlumschläge sind von der Zahl der Wähler nach dem Wählerverzeichnis abzusetzen. Ebenso ist für die betreffende Wahl zu verfahren, wenn ein Stimmzettel dazu im Wahlumschlag nicht vorhanden ist.

(7) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die nicht gekennzeichnet sind,

4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt, gleich welcher Art, enthalten.

(8) Mehrere in einem Wahlumschlag zur gleichen Wahl enthaltenen Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig. Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit dem Zählbezirk und mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Wahlvorstand zur Beschlußfassung über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zu übergeben.

(9) Die bei Verhältnis/Listenwahl auf jede Vorschlagsliste und die bei Personlichkeitswahl auf den einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen werden, unabhängig voneinander, von zwei Wahlhelfern mittels Strichliste ermittelt. Die von den Zählern unterzeichneten Strichlisten sind vom Wahlvorstand der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlniederschriften der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das Wahlergebnis fest:

- a) Zahl der Wahlberechtigten,
- b) Wähler nach dem Wählerverzeichnis,
- c) Zahl der Wahlumschläge,
- d) Zahl der Stimmzettel,
- e) Wahlbeteiligung in Prozenten,
- f) Stimmabgabe gültig,
- g) Stimmabgabe ungültig,
- h) Zahl der auf die einzelnen Listen bzw. Kandidaten entfallenen Stimmen.

§ 23

Zuteilung der Mandate

(1) Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der Mandate an die einzelnen Listen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, solange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis sovielen Höchstzahlen ermittelt, wie

Sitze in der jeweiligen Gruppe zuzuteilen sind. Sind zwei oder mehrere Listen gleichstark, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Folge der Mandatszuteilung. § 34 Abs. 2 a) bis d) gilt entsprechend.

(2) Bei Persönlichkeitswahl erfolgt die Zuteilung der Mandate nach der Anzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen. Das gleiche gilt im Falle des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. ä. abgegeben haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(4) Wenn die einer Gruppe nach den Bestimmungen des Hessischen Universitätsgesetzes zuzuteilenden Sitze aufgrund des Wahlergebnisses nicht besetzt werden können, bleiben sie für diese Amtszeit dieses Organs unbesetzt; dadurch verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder dieses Organs.

(5) Das Wahlergebnis ist unverzüglich am Schwarzen Brett des Wahlamtes und an anderen Stellen der Hochschule bekanntzumachen, die Vertrauensmänner sind vom Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen.

§ 24

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit evtl. eingesetzter Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes bzw. Wahlausschusses und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung

aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind von den Wahlhelfern zu bündeln und dem Wahlvorstand als Anlage für die Wahlniederschrift zu übergeben.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen mit allen Wahlunterlagen übergibt der Wahlvorstand dem Wahlleiter, der sie mindestens bis zum Beginn der Amtszeit des nachfolgenden Gremiums aufbewahrt. Er trifft aufgrund dieser Unterlagen die ihm nach § 26 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

§ 25

Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gem. § 23 Abs. 5 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, findet nur dann statt, wenn dieser Grund bereits gem. § 11 Abs. 6 bis 8 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die behaupteten, von dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen können, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen oder für einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen

Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

§ 26

Nachrücken von Wahlbewerbern

- (1) Das Ausscheiden, die Beurlaubung oder die Abordnung eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt.
- (3) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, eine Neuwahl innerhalb dieser Gruppe statt. Findet in einer Gruppe eine Neuwahl statt, endet die Amtszeit der bisherigen Vertreter vorzeitig.
- (4) Ist der Inhaber eines Mandats beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet, ruht für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung sein Mandat, es sei denn, der Mandatsinhaber beantragt das Gegenteil. In diesem Fall rückt der nächste Wahlbewerber aus der Liste des Beurlaubten/Abgeordneten bzw. der Wahlbewerber mit der höchsten Stimmenzahl, dem bisher noch kein Mandat zugeteilt worden ist, nach. Der Nachrücker verliert sein Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet, bleibt aber weiterhin Wahlbewerber.
- (5) Ist der Inhaber eines Mandats für längere Zeit verhindert, kann er sich auf Antrag jeweils für die Dauer des laufenden Semesters von seinem Mandat beurlauben lassen. Abs. 4 gilt entsprechend.

II. Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 27

Wahlen zu den Fachbereichsräten
Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten

gelten die §§ 1 bis 26 Abs. 4 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 28

Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig mit den Wahlen zum Konvent durchgeführt werden.

§ 29

Erklärung über das Wahlrecht

- (1) Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem und nur in dem gleichen Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt (HHG §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2).
- (2) Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden (§ 16 Abs. 2 HHG).
- (3) Studenten, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 16 Abs. 3 HHG).
- (4) Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt. Wird keine Erklärung bis zum Ablauf des Rückmeldetermins abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach den Regelungen, die von dem Ständigen Ausschuss I (Lehr- und Studienangelegenheiten) beschlossen sind (§ 16 Abs. 3 HHG).

§ 30

Festlegung der Zahl der zu Wählenden

- (1) Für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 und 3 HHG.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet zugleich mit den nach § 5 Abs. 3 zu beschließenden Regelungen auch darüber,

ob der Fachbereichsrat gem. § 24 Abs. 2 oder Abs. 3 HUG gebildet wird. Maßgebend für die Entscheidung ist die Zahl der zu diesem Zeitpunkt dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren.

(3) Die Zahl der zu wählenden Kandidaten der Gruppen II bis IV wird vom Wahlvorstand unter Berücksichtigung des Beschlusses nach Abs. 2 aufgrund des § 24 Abs. 2 oder 3 HUG festgelegt.

(4) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an als Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates (§ 12 Abs. 1 HHG).

§ 31

Änderungen in der Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Verringert sich die Zahl der Professoren eines Fachbereiches während der Amtsperiode auf weniger als 15, gilt für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates die in § 24 Abs. 2 HUG festgelegte Parität, wobei gegebenenfalls das einer Gruppe zuletzt zugeteilte Mandat erlischt.

(2) Können nicht alle der Gruppe I - Professoren - zustehenden Sitze zugeteilt und besetzt werden, ist für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates § 24 Abs. 2 HUG maßgebend.

(3) Verändert sich die Zahl der Professoren im Fachbereichsrat im Laufe der Amtsperiode durch den Rücktritt eines oder mehrerer Professoren, hat dies keine Auswirkungen auf die übrige Zusammensetzung des Fachbereichsrates.

§ 32

Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Wird das gem. § 24 Abs. 2 HUG vorgesehene Verhältnis der Gruppen im Fachbereichsrat durch das Ausscheiden eines Mitgliedes kraft Amtes geändert, ist die Zusammensetzung des Fachbereichs

rates neu zu bestimmen. Wird dabei einer oder mehreren Gruppen ein Sitz entzogen, ruht das Mandat des oder der letzten Vertreter dieser Gruppen, bis die Zahl der Mitglieder kraft Amtes ihre ursprüngliche Höhe erreicht.

(2) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder kraft Amtes, rücken die Bewerber aus den Vorschlagslisten der anderen Gruppen nach, die erforderlich sind, um die durch das Universitätsgesetz bestimmte Zusammensetzung des Fachbereichsrates zu erreichen.

(3) Erhöht sich die Zahl der Professoren eines Fachbereiches während der Amtsperiode auf mehr als 15, bleibt dies ohne Auswirkung auf die Zusammensetzung des Fachbereichsrates. Scheidet danach ein Professor aus dem Fachbereichsrat aus, so rückt der dienstälteste der neu hinzugekommenen Professoren in den Fachbereichsrat nach.

(4) Die Feststellungen nach Abs. 1 bis Abs. 3 trifft der Wahlleiter.

III. Wahlen zu den Ständigen Ausschüssen

§ 33

(1) Die durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder (die weiteren Mitglieder) der Ständigen Ausschüsse werden für jeden Ausschuß von den Vertretern ihrer Gruppe im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die in den Konvent gewählten Mitglieder einer Liste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen von ihrer Gruppe zu besetzenden Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse aus.

(2) Hat ein sonstiger Mitarbeiter in einem Ständigen Ausschuß Stimmrecht nach § 14 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HHG, erhöht sich die Zahl der diesem Ausschuß

angehörenden Professoren, bis sie über die absolute Mehrheit verfügen (§ 19 Abs. 4 HUG).

✓ (3) Für jedes gewählte Mitglied wird nach den gleichen Grundsätzen in einem besonderen Verfahren im Anschluß an die Wahl der Mitglieder ein Stellvertreter gewählt.

(4) Der Konventsvorstand bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Wahl durchgeführt wird. Sie soll spätestens in der 2. Sitzung nach der jeweiligen Konventswahl erfolgen. Hierzu lädt er die Mitglieder des Konvents 8 Tage vorher schriftlich ein. Die Wahlunterlagen sollen ihnen spätestens zu Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen.

§ 34

(1) Zur Vorbereitung der Sitzung über die Wahl der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse teilt der Konventsvorstand den Vertrauensmännern der Listen mit, wieviel Ausschußsitze jeder Liste zustehen und in welcher Reihenfolge das Zugriffsrecht ausgeübt wird.

(2) Ist die Reihenfolge des Zugriffs unklar, weil in einer Gruppe gleiche d'Hondt'sche Höchstzahlen auftreten, so gilt insoweit folgende Regelung:

- a) Treten bei der Zuteilung eines Sitzes für eine Gruppe gleiche Höchstzahlen bei zwei oder mehr Listen auf, so entscheidet das Los über die Reihenfolge des Zugriffs dieser Listen.
- b) Wiederholen sich gleiche Höchstzahlen für dieselbe Listenkombination, so verschiebt sich die Reihenfolge des Zugriffs zyklisch, d. h. wenn unter a) in der Losreihenfolge 1 - 2 - 3 zugegriffen wurde, wird jetzt in der Folge 2 - 3 - 1 zugegriffen usw.
- c) Treten gleiche Höchstzahlen in anderer Listenkombination auf, beginnt für die neue Kombination das Verfahren unter a) und b).
- d) Die Ziehung der Lose findet spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin

statt. Die Lose werden von einem Mitglied des Konventsvorstandes in Gegenwart der Vertrauensleute der Listen oder ihrer Beauftragten gezogen. Darüber ist eine von allen Beteiligten unterschriebene Niederschrift zu fertigen, die zu den Wahlakten des Konvents zu nehmen ist.

(3) Sofern die Mitglieder einer Konventsliste nichts anderes bestimmen und dem Konventsvorstand mitteilen, gibt der Vertrauensmann jeder Liste (§ 14 Abs. 9) die Erklärungen über das Zugriffsrecht ab.

(4) Innerhalb einer Gruppe können die Listen untereinander Abweichungen von der Reihenfolge des Zugriffs vereinbaren; der Konventsvorstand ist hiervon zu unterrichten.

§ 35

Die Kandidaten einer Liste für einen Ausschuß werden durch Mehrheitswahl innerhalb der Liste bestimmt. Sie können für mehrere Ausschüsse kandidieren und sollen möglichst Konventsmitglieder sein (§ 19 Abs. 3 HUG).

§ 36

Zugleich mit der Erklärung des Zugriffsrechts für einen Sitz hat die Liste ihren Kandidaten zu benennen.

§ 37

Wird ein Ausschußsitz während der Amtsperiode frei, ist für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger von der Liste zu benennen, der der Ausgeschiedene angehörte. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

IV. Wahl zum Senat

§ 38

(1) Die nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 HUG von den Vertretern der einzelnen

Gruppen im Konvent zu wählenden Mitglieder des Senats werden nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 HHG nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Dabei wird die Sitzzuteilung an die Liste nach dem -Hondt'schen Verfahren vorgenommen, während die Zuteilung des Mandats an die Kandidaten der Liste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen erfolgt.

Liegt für eine Gruppe nur eine Vorschlagsliste vor, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt, wobei die Zuteilung der Mandate nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen vorgenommen wird.

(2) Der Konventsvorstand setzt im Benehmen mit den Vertrauensmännern der Listen den Termin

- a) für die Einreichung der Vorschlagslisten,
- b) für die Wahl

fest.

(3) Zur Wahl sind alle Mitglieder des Konvents 8 Tage vorher schriftlich einzuladen.

§ 39

Der Konventsvorstand bereitet die Wahl vor, sorgt für die Herstellung der Stimmzettel, Bereitstellung von Wahlkabinen und Wahlurnen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl, stellt das Wahlergebnis fest und nimmt die Sitzzuteilung vor.

§ 40

Beim Ausscheiden eines Senatsmitgliedes gilt § 26 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

V. Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen

§ 41

Für die Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 37 entsprechend.

VI. Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen Zentren und Betriebseinheiten

§ 42

(1) Für die Wahlen der Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter in den Direktorien der wissenschaftlichen Zentren und Betriebseinheiten gelten die Vorschriften des Abschnitts II mit Ausnahme von § 28 entsprechend.

(2) Der Wahlleiter bestimmt den Termin für die Wahlen zum Direktorium und der Wahl des Geschäftsführenden Direktors. Er kann den Dekan des zuständigen Fachbereichs mit der Durchführung der Wahl beauftragen.

(3) Die Wahlen finden grundsätzlich als Urnenwahl statt.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

Aufgrund des § 79 HMG gehören die Dozenten (Beamte auf Zeit) mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe I - Professoren -, die Dozenten (Beamte auf Widerruf) mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe II - wissenschaftliche Mitarbeiter -.